

TE Bvwg Erkenntnis 2019/11/13 W103 2113222-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.2019

Entscheidungsdatum

13.11.2019

Norm

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §54

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §8

AVG §13 Abs3

BFA-VG §9 Abs3

EMRK Art. 8

FPG §46

FPG §50

FPG §52

FPG §55

VwGVG §17

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

VwGVG §29 Abs4

VwGVG §29 Abs5

VwGVG §31 Abs1

Spruch

W103 2113221-1/28E

W103 2113220-1/28E

W103 2113222-1/26E

Gekürzte Ausfertigung des am XXXX mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

1. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. AUTTRIT, als Einzelrichter über die Beschwerden von 1.) XXXX , geb. XXXX , StA.: UKRAINE 2.) XXXX , geb. XXXX , StA.: UKRAINE 3.) mj. XXXX , geb. XXXX , StA.: UKRAINE vertreten

durch RAe HOFBAUER & WAGNER KG, gegen Spruchpunkt II. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.08.2015, ZIn 1.) Zi. 1033410406-140110812, 2.) Zi. 1033410308-140110863, 3.) Zi. 1033410210-140110871 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung beschlossen

A)

Die Verfahren werden insoweit wegen Zurückziehung der Beschwerden gemäß §§ 28 Abs. 1, 31 Abs. 1 VwGVG eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. AUTTRIT, als Einzelrichter über die Beschwerden von 1.) XXXX , geb. XXXX , StA.: UKRAINE 2.) XXXX , geb. XXXX , StA.: UKRAINE 3.) mj. XXXX , geb. XXXX , StA.: UKRAINE vertreten durch RAe HOFBAUER & WAGNER KG, gegen Spruchpunkt II. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.08.2015, ZIn 1.). Zi. 1033410406-140110812, 2.) Zi. 1033410308-140110863 3.) Zi. 1033410210-140110871 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt.

A)

I. In Erledigung der Beschwerden gegen Spruchpunkt III. wird ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I. Nr. 100/2005 idgF, iVm § 9 Absatz 3 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, auf Dauer unzulässig ist.

II. Gemäß §§ 54 und 55 AsylG 2005 wird 1.) XXXX , 2.) XXXX der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" sowie mj. XXXX , der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" jeweils für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

III. In Erledigung der Beschwerden werden die Spruchpunkte IV. der angefochtenen Bescheide ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am XXXX verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da

x ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß§ 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu berechtigte belangte Behörde innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde und

x auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof durch die beschwerdeführende Partei am

XXXX ausdrücklich verzichtet wurde. (Siehe die niederschriftliche Erklärung in OZ 26 und 26 sowie 24).

Schlagworte

Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses,
Asylverfahren, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsberechtigung
plus, Aufenthaltstitel, Behebung der Entscheidung,
Berufungsverzicht, Beschwerdeverzicht, Beschwerdezurückziehung,
Einstellung, ersatzlose Behebung, Familienverfahren, gekürzte
Ausfertigung, Kassation, mündliche Verhandlung, mündliche
Verkündung, Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig,
Spruchpunktbehebung, Verfahrenseinstellung, Zurückziehung,

Zurückziehung der Beschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W103.2113222.1.00

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at